

**Satzung
für das Jugendamt
des Wartburgkreises**

vom 28.09.1994

i. d. F. der 2. Änderungssatzung

vom 27.09.2019

Satzung für das Jugendamt des Wartburgkreises

i. d. F. d. 2. Änderungssatzung vom 27.09.2019

Der Kreistag des Wartburgkreises hat am 07.09.1994 die nachstehende Satzung für das Jugendamt des Wartburgkreises, am 20.12.2006 die 1. Änderungssatzung sowie am 27.08.2019 die 2. Änderungssatzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1

Errichtung des Jugendamtes

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe hat der Landkreis Wartburgkreis ein Jugendamt errichtet. Es führt die Bezeichnung „Landratsamt - Jugendamt“.

§ 2

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wahr, soweit nicht gesetzlich die Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften oder Einrichtungen gegeben ist.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 - a) die Aufgaben, die sich aus den §§ 1 und 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und den §§ 14, 15, 11, 12, 16, 17, 19, 20, 21, 24 und 25 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz – KJHAG -) ergeben;
 - b) die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, für die es auf Grund anderer Gesetze zuständig ist;
 - c) sonstige Aufgaben, die ihm im Rahmen bestehender Vorschriften übertragen werden.
- (3) Das Jugendamt hat im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor allem junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, sich um die Erhaltung oder Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Familie zu bemühen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 3

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Kreistag gewählt werden.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) Neun Mitglieder des Kreistages oder unter Anrechnung auf diese Zahl auch andere, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer;
 - b) Sechs Mitglieder, die von den im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 4

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 4 und den beratenden Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 1, 2, 2a, 2b, 3 und 3a kann das Jobcenter gemäß § 5 Absatz 3a Satz 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) ein weiteres beratendes Mitglied entsenden und hierfür einen Stellvertreter benennen.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - 1.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe;
 - 1.2 die Festsetzung der gemäß § 39 des SGB VIII im Regelfall zu leistenden wirtschaftlichen Jugendhilfe;
 - 1.3 die Übertragung von einzelnen Geschäften der Gruppen, von Geschäften auf freie Vereinigungen nach §§ 8, 76 SGB VIII;
 - 1.4 die Beteiligung an den Kosten zur Erziehungshilfe durch finanzielle Mittel der Minderjährigen, ihrer Eltern und Dritter;
 2. Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
 3. Die Entscheidung über:
 - 3.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel;
 - 3.2 die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
 - 3.3 die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des SGB VIII;
 - 3.4 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;

4. Stellungnahme vor der Bestellung des Jugendamtsleiters;
 5. Mitwirkung beim Abschluss von Vereinbarungen nach § 77 des SGB VIII;
 6. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe;
 7. Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
 8. Jugendhilfeplanung;
 9. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war;
 10. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung;
 11. Aufstellung von Grundsätzen zur jugendgerechten Ausgestaltung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses (§ 2 Nr. 6 ThürKJHAG)
- (2) Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, in allen Fragen die Jugendhilfe betreffend an den Kreistag direkt Anträge zu stellen, die von diesem zu behandeln sind.

§ 6 Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilzunehmen.

§ 7 Entschädigungen

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der gegebenenfalls gebildeten Unterausschüsse üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der Kommunalordnung für das Land Thüringen aus. Sie erhalten nach §§ 7 f. der Hauptsatzung des Wartburgkreises vom 14.07.1994 eine Entschädigung.

§ 8 Sitzungstermine/Geschäftsgang

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, zumindest sechsmal im Jahr, zusammen. Er wird durch den Vorsitzenden einberufen.
- (2) Für den Geschäftsgang des Jugendhilfeausschusses gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag des Wartburgkreises entsprechend.

§ 9 Unterausschüsse

Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Jugendhilfeausschuss Unterausschüsse für einzelne Aufgaben bilden, nicht aber für die Bearbeitung ganzer Aufgabenbereiche. Die Arbeit der Unterausschüsse ist zeitlich ebenso zu begrenzen wie die Zahl ihrer Mitglieder, die sechs nicht übersteigen sollte. Diese müssen nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein. Der Vorsitz wird vom Jugendhilfeausschuss bestimmt.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften

Zur Vorbereitung der Jugendhilfeplanung und deren Fortschreibung werden Arbeitsgemeinschaften gebildet, die mit dem Leiter des Jugendamtes oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter sowie die in den jeweiligen Arbeitsgebieten tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Träger geförderter Maßnahmen besetzt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzungen der ehemaligen Landkreise Bad Salzungen und Eisenach außer Kraft.

- Die Satzung für das Jugendamt ist am 11.10.1994 in Kraft getreten.
- Die 1. Änderungssatzung (Neufassung § 4) ist am 18.02.2007 in Kraft getreten.
- Die 2. Änderungssatzung (§§ 4 und 5) ist am 16.10.2019 in Kraft getreten.